**Geheimhaltungsvereinbarung**

**zur Verhandlung künftiger Lieferbeziehungen bzw.**

**zum Projekt xxx/ zur Ausschreibung xxx**

zwischen der

**DSI Micro Matic GmbH**

**Oberster Kamp 20**

**59069 Hamm**

**Deutschland**

- nachfolgend „DSI“ genannt -

und

**Xxx GmbH**

**Straße Hausnummer**

**PLZ und Ort**

**Land**

- nachfolgend „Vertragspartner“ genannt -

- nachfolgend gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt - .

(1) Die Vertragsparteien verhandeln über künftige Lieferbeziehungen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, alle vertraulichen Informationen, die ihnen während der Laufzeit dieser Vereinbarung von DSI im Zusammenhang mit dem oben genannten Projekt/Ausschreibung [mit der Verhandlung über die potentielle künftige Lieferbeziehung] (im folgenden „Vorhaben“ genannt) zugänglich gemacht werden, oder die sie von DSI erhalten, streng vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen, vor dem Zugriff Dritter zu schützen, nur für Zwecke im Rahmen des Vorhabens zu verwenden und nur an Mitarbeiter weiterzugeben, die zur Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichtet sind, solange zwischen den Vertragsparteien nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist. Die vertraulichen Informationen dürfen jedoch verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG offenbart werden, vorausgesetzt, dass diese verbundenen Unternehmen sich zu entsprechender Vertraulichkeit verpflichten.

(2) Vertrauliche Informationen sind alle finanziellen, technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Informationen, insbesondere Zeichnungen, Maßskizzen, Einbauanordnungen, sowie Absichten und Pläne der Parteien bezüglich künftiger Produktentwicklungen.

(3) Informationen sind nicht vertraulich, wenn diese bereits veröffentlicht sind, allgemein bekannt sind, zum allgemeinen Fachwissen gehören, dem allgemeinen Stand der Technik entsprechen und / oder der empfangenden Vertragspartei nachweislich schon vor der Mitteilung durch die andere Vertragspartei bekannt waren.

Die Geheimhaltungspflicht entfällt, wenn die Informationen nach der Offenbarung an den Geheimhaltungspflichtigen ohne eine Vertragsverletzung der empfangenden Partei allgemein bekannt werden, der zur Geheimhaltung verpflichtenden Partei von Dritten bekannt werden, ohne dass diese Dritten eine Geheimhaltungsverpflichtung verletzen, die Informationen selbständig und unabhängig von den vertraulichen Informationen von der zur Geheimhaltung verpflichtenden Partei selbst entwickelt werden oder von der anderen Partei in der Öffentlichkeit offenbart werden bzw. aufgrund gesetzlicher Vorschriften offenbart werden müssen.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihren Mitarbeitern, die von diesen Informationen Kenntnis erhalten, die gleichen Verpflichtungen, wie sie vorstehend die Vertragspartner eingegangen sind, aufzuerlegen, sofern diese Mitarbeiter nicht bereits in gleichem Umfang durch die jeweiligen Arbeitsverträge zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

(5) Die Vertragsparteien haften für die Einhaltung dieser Geheimhaltungsvereinbarung durch ihre Arbeitnehmer und von ihnen eingeschaltete Dritte.

(6) Die Vertragspartner werden bei der vertraulichen Behandlung der Informationen die gleiche Sorgfalt anwenden, die sie bei der Behandlung eigener vertraulicher Informationen anwenden.

(7) DSI behält sich an allen Unterlagen Eigentums- und Urheberrechte vor. Für den Fall der Mitteilung etwaiger schutzrechtsfähiger Ergebnisse behält sich DSI alle Rechte hinsichtlich eventueller späterer Schutzrechte vor.

(8) Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für die Existenz und den Inhalt dieser Vereinbarung.

(9) Die Vertragsparteien werden die anlässlich des Vorhabens zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen, Datenträger einschließlich Kopien und Vervielfältigungen auf Wunsch der anderen Vertragspartei zurückgeben und in elektronischer Form gespeicherte Informationen einschließlich Kopien und Vervielfältigungen löschen. Ein Zurückbehaltungsrecht daran besteht nicht.

(10) Verletzt eine der Vertragsparteien die Regelungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung schuldhaft, ist sie verpflichtet, der verletzten Vertragspartei für jeden Verstoß eine von der verletzten Partei nach billigem Ermessen festgesetzte angemessene Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe auf Antrag der verletzenden Partei durch das zuständige Gericht überprüft werden kann. Weitergehende Ansprüche der verletzten Partei unter Anrechnung der gezahlten Vertragsstrafe bleiben unberührt.

(11) Diese Vereinbarung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.20xx, wobei die Vertraulichkeitsverpflichtungen hinsichtlich von Informationen, die während der Laufzeit zugänglich wurden, bis 5 Jahre nach Ende der Laufzeit fortdauern.

(12) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(13) Der Vertrag ist auf gegenseitiges Vertrauen gestützt. Die Vertragsparteien sind bestrebt, sich über etwaige Meinungsverschiedenheiten freundschaftlich zu einigen.

Für Fälle, in denen eine solche Einigung nicht erzielt werden kann, wird die ausschließliche Zuständigkeit der für Hamm zuständigen Gerichte vereinbart.

Sollte der Vertragspartner seinen Sitz in der Volksrepublik China, Indien, Vietnam oder Russland haben, werden abweichend vom vorangegangenen Absatz alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder über seine Gültigkeit ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der internationalen Handelskammer (ICC) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs von einem gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung benannten Schiedsrichter endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Köln, Deutschland. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt eins, es sei denn die Parteien vereinbaren im Einzelfall, dass drei Schiedsrichter zuständig sein sollen. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch. Das deutsche materielle Recht ist auch in diesem Fall anwendbar. Es wird vereinbart, dass das Schiedsverfahren nach den IBA-Beweisregeln in der zum Zeitpunkt der Einleitung des Schiedsverfahrens gültigen Fassung geführt werden soll.

(14) Änderungen und / oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst.

(15) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine etwaige unwirksame Bestimmung dieser Vereinbarung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

**Zum Zeichen Ihres Einverständnisses bitten wir Sie, uns eine Ausfertigung dieses Schreibens von Ihnen rechtsverbindlich unterzeichnet zurückzusenden.** Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Unterschriftsbevollmächtigt auf Seiten der **DSI Micro Matic GmbH**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
Name

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
Position

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
Unterschrift

Unterschriftsbevollmächtigt auf Seiten der **xxx GmbH**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
Name

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
Position

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
Unterschrift